

Anlage 1

Information zu Mitwirkungspflichten

§ 60 SGB I

- (1) Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat
 1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
 2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
 3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.
- (2) Soweit für die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Angaben Vordrucke vorgesehen sind, sollen diese benutzt werden.

Zu den Mitwirkungspflichten im Sinne von § 60 SGB I gehört u. a., dass ein **Krankenhausaufenthalt** unverzüglich (unmittelbar nach Ausstellung der ärztlichen „Verordnung von Krankenhausbehandlung“ bzw. nach Beendigung einer stationären Notfallbehandlung) anzuzeigen ist.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass Leistungsberechtigte nach dem 4. Kapitel, die sich länger als 4 Wochen ununterbrochen im Ausland aufhalten, nach Ablauf der 4. Woche bis zu ihrer nachgewiesenen Rückkehr ins Inland keine Leistungen erhalten (§ 41a SGB XII).

Ein ununterbrochener Auslandsaufenthalt bis zu 4 Wochen gilt als für den Leistungsanspruch unschädlich. Sofern der Auslandsaufenthalt länger als 4 Wochen dauert, ist der Zeitpunkt ihrer Rückkehr durch die Leistungsberechtigten nachzuweisen, damit die ursprünglich bewilligten Leistungen ab Rückkehr weiter erbracht werden können.

Daher wird empfohlen, Auslandsaufenthalte von mehr als vierwöchiger Dauer vor der Abfahrt schriftlich der zuständigen Dienststelle des Amtes für Soziales, Arbeit und Senioren mitzuteilen. Das Datum der Rückkehr nach Deutschland ist durch geeignete Unterlagen konkret nachzuweisen, z.B. durch Vorlage von Reisedokumenten, Tankbelegen o.ä. Ohne derartige Nachweise können Leistungen erst ab dem Zeitpunkt einer persönlichen Vorsprache wieder erbracht werden.

§ 66 SGB I

- (1) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 60-62, 65 SGB I nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlung die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert.
- (2) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung wegen Pflegebedürftigkeit, wegen Arbeitsunfähigkeit, wegen Gefährdung oder Minderung der Erwerbstätigkeit oder wegen Arbeitslosigkeit beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach §§ 62-65 SGB I nicht nach und ist unter Würdigung aller Umstände mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass deshalb die Fähigkeit zur selbstständigen Lebensführung, die Arbeits-, Erwerbs- oder Vermittlungsfähigkeit beeinträchtigt oder nicht verbessert wird, kann der Leistungsträger die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen.
- (3) Sozialleistungen dürfen wegen fehlender Mitwirkung nur versagt oder entzogen werden, nachdem der Leistungsberechtigte auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist und seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.

Informationen zum Schutz vor Kontenpfändung

Seit dem 01.01.2012 gibt es einen Pfändungsschutz für Sozialleistungen nur noch auf einem Pfändungsschutzkonto (P-Konto).

Sinnvoll ist dieses Kontoform nur für Personen die verschuldet sind.

Jeder Kontoinhaber hat gegenüber seiner Bank einen Anspruch auf Umwandlung seines bestehenden Kontos in ein P-Konto bzw. auf die Einrichtung eines solchen.

Die Umwandlung ist kostenfrei, die Kontoführung selbst nicht. Zur Umwandlung bzw. Einrichtung des Pfändungsschutzkontos ist ein Antrag bei der Bank erforderlich. Jede Person darf nur ein P-Konto besitzen, dieses kann nur als Einzelkonto, d.h. auf den Namen einer Person geführt werden.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihre Bank.

Information zur Rücklagenbildung

Die Regelleistungen des SGB XII umfassen den gesamten Bedarf für den notwendigen Lebensunterhalt und werden nach so genannten Regelsätzen gewährt. Diese decken die laufenden Kosten für Ernährung, Anschaffungen wie Bekleidung, Wäsche, Schuhe, Hausrat, besondere Anlässe etc. Dies bedeutet, dass Sie für vom Regelsatz umfasste einmalige Bedarfe monatlich aus dem Regelsatz entsprechende Rücklagen bilden müssen.

Ich habe die oben genannten Mitwirkungspflichten und der Verpflichtung zur Rücklagenbildung für einmalige Bedarfe aus dem Regelsatz zur Kenntnis genommen. Das Original wurde mir ausgehändigt.

Köln, den _____
DATUM UNTERSCHRIFT GGF. DES EHEGATTEN

Information für Versicherte i. S. v. § 5 Abs. 1 Nr. 13 / § 9 SGB V

Im Rahmen der Gewährung von Leistungen nach dem 3. (Hilfe zum Lebensunterhalt) / 4. (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) Kapitel SGB XII werden die an die Kranken- / Pflegekasse zu entrichtenden Beiträge als Bedarf anerkannt.

Die Beitragshöhe richtet sich nach den o. a. Leistungen und dem hierbei zu berücksichtigenden Einkommen. Somit benötigt die Kasse zur Beitragsberechnung Angaben zu den Einnahmen der / des Versicherten.

Nach den Vorschriften zur Kranken- und Pflegeversicherung ist die / der Versicherte verpflichtet, der Kasse Auskünfte über die Einkommensverhältnisse sowie Änderungen hierzu unverzüglich mitzuteilen und auf Verlangen der Kasse entsprechende Unterlagen vorzulegen.

Hinweis für Versicherte mit Vereinbarung zwischen Stadt Köln und Kasse

Damit der Kasse die notwendigen Angaben zur Beitragsfestsetzung zeitnah vorliegen und um einen unnötigen Aufwand für die / den Versicherte(n) zu vermeiden, wird die Stadt Köln der Kasse die sich aus der Sozialhilfegewährung ergebenden Daten zu den Einnahmen unter Beachtung der hierfür maßgebenden Rechtsnorm (§ 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X) regelmäßig übermitteln

Hinweis für Versicherte ohne Vereinbarung zwischen Stadt Köln und Kasse

Bei Eingang eines Beitragsbescheides der Kasse ist die umgehende Vorlage dieses Bescheides zur Prüfung der Beitragsübernahme erforderlich. Sofern die Beitragshöhe anhand der vorliegenden Daten über Einnahmen nicht nachvollziehen werden kann, wird die Stadt Köln der Kasse die sich aus der Sozialhilfegewährung ergebenden Daten zu den Einnahmen unter Beachtung der hierfür maßgebenden Rechtsnorm (§ 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X) übermitteln.

Ich habe die oben genannte Information über die Weitergabe meiner für die Beitragsberechnung maßgebenden Daten zur Kenntnis genommen. Das Original wurde mir ausgehändigt.

Köln, den _____
DATUM UNTERSCHRIFT DES VERSICHERTEN

Information zu Mitwirkungspflichten

§ 60 SGB I

- (1) Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat
 1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
 2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
 3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.
- (2) Soweit für die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Angaben Vordrucke vorgesehen sind, sollen diese benutzt werden.

Zu den Mitwirkungspflichten im Sinne von § 60 SGB I gehört u. a., dass ein **Krankenhausaufenthalt** unverzüglich (unmittelbar nach Ausstellung der ärztlichen „Verordnung von Krankenhausbehandlung“ bzw. nach Beendigung einer stationären Notfallbehandlung) anzuzeigen ist.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass Leistungsberechtigte nach dem 4. Kapitel, die sich länger als 4 Wochen ununterbrochen im Ausland aufhalten, nach Ablauf der 4. Woche bis zu ihrer nachgewiesenen Rückkehr ins Inland keine Leistungen erhalten (§ 41a SGB XII).

Ein ununterbrochener Auslandsaufenthalt bis zu 4 Wochen gilt als für den Leistungsanspruch unschädlich. Sofern der Auslandsaufenthalt länger als 4 Wochen dauert, ist der Zeitpunkt ihrer Rückkehr durch die Leistungsberechtigten nachzuweisen, damit die ursprünglich bewilligten Leistungen ab Rückkehr weiter erbracht werden können.

Daher wird empfohlen, Auslandsaufenthalte von mehr als vierwöchiger Dauer vor der Abfahrt schriftlich der zuständigen Dienststelle des Amtes für Soziales, Arbeit und Senioren mitzuteilen. Das Datum der Rückkehr nach Deutschland ist durch geeignete Unterlagen konkret nachzuweisen, z.B. durch Vorlage von Reisedokumenten, Tankbelegen o.ä. Ohne derartige Nachweise können Leistungen erst ab dem Zeitpunkt einer persönlichen Vorsprache wieder erbracht werden.

§ 66 SGB I

- (1) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 60-62, 65 SGB I nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlung die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert.
- (2) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung wegen Pflegebedürftigkeit, wegen Arbeitsunfähigkeit, wegen Gefährdung oder Minderung der Erwerbstätigkeit oder wegen Arbeitslosigkeit beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach §§ 62-65 SGB I nicht nach und ist unter Würdigung aller Umstände mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass deshalb die Fähigkeit zur selbstständigen Lebensführung, die Arbeits-, Erwerbs- oder Vermittlungsfähigkeit beeinträchtigt oder nicht verbessert wird, kann der Leistungsträger die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen.
- (3) Sozialleistungen dürfen wegen fehlender Mitwirkung nur versagt oder entzogen werden, nachdem der Leistungsberechtigte auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist und seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.

Informationen zum Schutz vor Kontenpfändung

Seit dem 01.01.2012 gibt es einen Pfändungsschutz für Sozialleistungen nur noch auf einem Pfändungsschutzkonto (P-Konto).

Sinnvoll ist dieses Kontoform nur für Personen die verschuldet sind.

Jeder Kontoinhaber hat gegenüber seiner Bank einen Anspruch auf Umwandlung seines bestehenden Kontos in ein P-Konto bzw. auf die Einrichtung eines solchen.

Die Umwandlung ist kostenfrei, die Kontoführung selbst nicht. Zur Umwandlung bzw. Einrichtung des Pfändungsschutzkontos ist ein Antrag bei der Bank erforderlich. Jede Person darf nur ein P-Konto besitzen, dieses kann nur als Einzelkonto, d.h. auf den Namen einer Person geführt werden.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihre Bank.

Information zur Rücklagenbildung

Die Regelleistungen des SGB XII umfassen den gesamten Bedarf für den notwendigen Lebensunterhalt und werden nach so genannten Regelsätzen gewährt. Diese decken die laufenden Kosten für Ernährung, Anschaffungen wie Bekleidung, Wäsche, Schuhe, Hausrat, besondere Anlässe etc. Dies bedeutet, dass Sie für vom Regelsatz umfasste einmalige Bedarfe monatlich aus dem Regelsatz entsprechende Rücklagen bilden müssen.

Ich habe die oben genannten Mitwirkungspflichten und der Verpflichtung zur Rücklagenbildung für einmalige Bedarfe aus dem Regelsatz zur Kenntnis genommen. Das Original wurde mir ausgehändigt.

Köln, den _____
DATUM UNTERSCHRIFT GGF. DES EHEGATTEN

Information für Versicherte i. S. v. § 5 Abs. 1 Nr. 13 / § 9 SGB V

Im Rahmen der Gewährung von Leistungen nach dem 3. (Hilfe zum Lebensunterhalt) / 4. (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) Kapitel SGB XII werden die an die Kranken- / Pflegekasse zu entrichtenden Beiträge als Bedarf anerkannt.

Die Beitragshöhe richtet sich nach den o. a. Leistungen und dem hierbei zu berücksichtigenden Einkommen. Somit benötigt die Kasse zur Beitragsberechnung Angaben zu den Einnahmen der / des Versicherten.

Nach den Vorschriften zur Kranken- und Pflegeversicherung ist die / der Versicherte verpflichtet, der Kasse Auskünfte über die Einkommensverhältnisse sowie Änderungen hierzu unverzüglich mitzuteilen und auf Verlangen der Kasse entsprechende Unterlagen vorzulegen.

Hinweis für Versicherte mit Vereinbarung zwischen Stadt Köln und Kasse

Damit der Kasse die notwendigen Angaben zur Beitragsfestsetzung zeitnah vorliegen und um einen unnötigen Aufwand für die / den Versicherte(n) zu vermeiden, wird die Stadt Köln der Kasse die sich aus der Sozialhilfegewährung ergebenden Daten zu den Einnahmen unter Beachtung der hierfür maßgebenden Rechtsnorm (§ 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X) regelmäßig übermitteln

Hinweis für Versicherte ohne Vereinbarung zwischen Stadt Köln und Kasse

Bei Eingang eines Beitragsbescheides der Kasse ist die umgehende Vorlage dieses Bescheides zur Prüfung der Beitragsübernahme erforderlich. Sofern die Beitragshöhe anhand der vorliegenden Daten über Einnahmen nicht nachvollziehen werden kann, wird die Stadt Köln der Kasse die sich aus der Sozialhilfegewährung ergebenden Daten zu den Einnahmen unter Beachtung der hierfür maßgebenden Rechtsnorm (§ 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X) übermitteln.

Ich habe die oben genannte Information über die Weitergabe meiner für die Beitragsberechnung maßgebenden Daten zur Kenntnis genommen. Das Original wurde mir ausgehändigt.

Köln, den _____
DATUM UNTERSCHRIFT DES VERSICHERTEN